

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. September 1996

2637. Nutzungsplanung Uster (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1646/1995 wurde eine Teilrevision der Nutzungsplanung genehmigt. Die Bestimmung über die Anzahl der Dachflächenfenster in Art. 10 Abs. 3 der revidierten Bauordnung wurde infolge Rekurses einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. In der Zwischenzeit hat die Baurekurskommission III den Rekurs abgewiesen und den Beschluss des Gemeinderates Uster bestätigt. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 29. April 1996 ist diese Verfügung beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig. Der Art. 10 Abs. 3 der Bauordnung kann deshalb nachträglich genehmigt werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Uster vom 12. September 1994 festgesetzte und mit RRB Nr. 1646/1995 einstweilen von der Genehmigung ausgenommene Art. 10 Abs. 3 der Bauordnung wird nachträglich genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Beilage von fünf mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen des Beschlusses), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi